

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines und Vertragsabschluss

1.1 Für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss zwischen dem Kunden und der Firma ICOSA IT Consulting Saam in Hohenaltheim bzw. ICOSA IT Consulting Baumgartl in Lehmingen - im folgenden ICOSA genannt -, gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Ihrer zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses gültigen Fassung, dies unter Einbeziehung der Besonderen Geschäftsbedingungen von ICOSA für die verschiedenen Services, die keine Warenlieferung zum Gegenstand haben. Im Falle der Kollision gilt zwischen den Regelungen als Rangfolge:

- a) Besondere Geschäftsbedingungen der einzelnen Services (falls vorhanden);
- b) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- c) gesetzliche Regelung.

1.2 Durch Erteilung eines Auftrages erkennt der Kunde diese Geschäftsbedingungen an. Abweichende Bedingungen des Kunden erkennt ICOSA nicht an, es sei denn, ICOSA stimmt Ihrer Geltung ausdrücklich zu.

1.3 Angebote der ICOSA sind freibleibend. Aufträge des Kunden bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch ICOSA, die binnen 14 Tage erfolgen kann. Sollte der Kunde mit dem Inhalt einer Bestätigung nicht einverstanden sein, so hat der Kunde ICOSA dies umgehend schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die schriftliche Anzeige, dann gilt die Bestätigung als inhaltlich gebilligt und damit als Vertragsgrundlage. Eine Lieferung ersetzt die schriftliche Bestätigung.

1.4 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn ICOSA sie schriftlich bestätigt. Das gleiche gilt für Beschaffenheitsangaben.

2. Preise, Zahlungsbedingungen

2.1 Die Preise gelten, wenn nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, netto in EURO ohne Mehrwertsteuer ab ICOSA - Auslieferungslager. Sämtliche Unterstützungsleistungen (insbesondere Installation und Demonstration der Betriebsbereitschaft, Einweisung, Schulung oder Beratung) werden gesondert nach Aufwand vergütet. Die Stundensätze sowie Reise- und Nebenkosten richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste der ICOSA oder gesonderten schriftlichen Vereinbarungen.

2.2 Alle Sendungen gehen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem die

Lieferung ICOSA verlässt. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

2.3 Etwaige Preiserhöhungen hat der Kunde zu tragen, sofern die Ware vereinbarungsgemäß oder aus Gründen, die ICOSA nicht zu vertreten hat, später als vier Wochen nach Vertragsabschluss geliefert wird.

2.4 Alle zur Zahlung fälligen Rechnungen von ICOSA sind sofort ohne Abzug zahlbar.

2.5 Im Falle des Verzugs ist ICOSA berechtigt - vorbehaltlich weitergehender Schadensersatzansprüche - , Zinsen und Spesen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite - mindestens jedoch Jahreszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank - zu berechnen. Zinsen sind sofort fällig.

2.6 Der Kunde ist zur Aufrechnung von Forderungen nur berechtigt, wenn die Gegenforderung von ICOSA unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht, das auf einem anderen Vertragsverhältnis mit ICOSA beruht, kann der Kunde nicht geltend machen.

3. Termine

3.1 Termine sind nur dann verbindlich, wenn ICOSA sie ausdrücklich schriftlich zugesagt hat.

3.2. Kann ein zugesagter Termin von ICOSA nicht eingehalten werden aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat oder die auf außerhalb des Willens liegender unvorhergesehener Ereignisse wie z.B. höherer Gewalt, Aus- und Einfuhrverboten, Streik oder Aussperrung beruhen, verlängert sich die Lieferzeit in angemessenem Umfang.

3.3 Ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag kann nur erfolgen, wenn ein von ICOSA schriftlich bestätigter Termin oder gemäß 3.2 verschobener Liefer- bzw. Installationstermin um mehr als sechs weitere Wochen überschritten und eine angemessene Nachfrist erfolglos abgelaufen ist.

3.4 Wird Hard- und/oder Software durch ICOSA installiert, zeigt ICOSA dem Kunden die Funktionstüchtigkeit umgehend nach Installationsabschluss an. Dieser nimmt die Leistung unverzüglich ab. Auf Verlangen hat der Kunde die Abnahme schriftlich zu bestätigen.

4. Gewährleistung und Schadensersatz

4.1 Rechte des Kunden wegen Sachmängeln verjähren bei neu hergestellten Sachen und Werksleistungen in einem Jahr ab Auslieferung bzw. Abnahme. Bei Lieferung gebrauchter Waren ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Diese Einschränkungen gelten nicht bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie durch ICOSA, sofern ICOSA grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von ICOSA zurechenbaren Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ebenso unberührt bleiben die Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

4.2 Die Gewährleistung richtet sich im Übrigen ausschließlich nach folgenden Bedingungen.

ICOSA - IT Consulting Saam

Inhaber: Gregor Saam
Raiffeisenstraße 7
86745 Hohenaltheim
Es gelten unsere AGBs und der erweiterte Eigentumsvorbehalt, Gerichtsstand ist Nördlingen.

T 09088-9206951

F 09088-9206953

M kontakt@icosa.de

W www.icosa.de

ICOSA - IT Consulting Baumgartl

Inhaber: Niko Baumgartl
Lehmingen 11
86732 Oettingen

a) Der Kunde muss Warensendungen unverzüglich auf Vollständigkeit und Transportschäden untersuchen und ICOSA etwaige Schäden oder Verluste unverzüglich durch eine Tatbestandsmeldung des Spediteurs und eine vom Kunden unterzeichnete Schadens-/Verlustmeldung anzeigen. Im Übrigen müssen ICOSA Falschlieferungen, Mengenfehler und offensichtliche Mängel unverzüglich,

spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen nach Lieferung, schriftlich mitgeteilt werden. Mängel, die auch bei ordnungsgemäßer Prüfung der Ware nach Eintreffen nicht erkannt werden konnten, sind ICOSA innerhalb von zwei Werktagen nach bekannt werden schriftlich anzuzeigen. Die mangelhaften Waren sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Festlegung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch ICOSA bereitzustellen. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

b) Für normale Abnutzung, insbesondere an Verschleißteilen und Betriebsmitteln besteht keine Gewährleistungspflicht. Eine Gewährleistungspflicht besteht auch dann nicht, wenn Schäden oder Störungen an der gelieferten Ware eintreten, die auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind sowie auf übermäßige Beanspruchung, ungenügende Instandhaltung, vom Kunden und/oder Dritten fehlerhaft erstellte bzw. installierte Software, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder Zubehöre, anormale Betriebsbedingungen oder Eingriffe des Kunden bzw. Dritter.

c) Gewährleistung wird ferner nicht übernommen für alle auf Verlangen des Kunden integrierten Drittprodukte (vom Kunden zur Verfügung gestellte oder im Auftrag des Kunden erworbene Produkte).

d) In einem Gewährleistungsfall ist ICOSA verpflichtet, rechtzeitig gerügte Mängel nach Wahl des Kunden, die im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu erfolgen hat, durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beheben.

e) Im Falle der Ersatzlieferung ist der Kunde verpflichtet, die mangelhafte Sache zurück zu gewähren. Ersetzte Teile werden Eigentum von ICOSA. Für Mängel der Nachbesserung oder der neu erbrachten Lieferung übernimmt ICOSA eine zusätzliche Gewährleistung entsprechend den hier festgelegten Bedingungen für die Dauer von drei Monaten, mindestens jedoch bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist für die ursprüngliche Lieferung/Leistung. Im Übrigen wird die Gewährleistungsfrist durch Verbesserungen bzw. Verbesserungsversuche weder verlängert noch unterbrochen. Eine Verlängerung der Gewährleistung erstreckt sich nur auf das reparierte oder ausgetauschte Teil.

f) Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst auszugehen, wenn ICOSA hinreichende

Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn sie von ICOSA verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere der Anspruch auf Schadensersatz, auch wegen anderer als an der Ware eingetretener Schäden, sind nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. 4.4 und 4.5 ausgeschlossen.

g) ICOSA trägt jeweils die unmittelbar für die Nachbesserung oder für die Lieferung des Ersatzstückes sowie den Aus- und Einbau anfallenden Kosten. Die übrigen Kosten trägt der Kunde. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so ersetzt der Kunde ICOSA alle Aufwendungen, die ICOSA durch diese entstanden sind.

h) Im Falle der Lieferung von Software besteht kein Recht des Kunden auf Neuherstellung. Die mit der Software gelieferte Hardware kann der Kunde nicht allein wegen der Mangelhaftigkeit der Software zurückgeben.

i) Wird der Kunde, der selbst gewerblicher Händler ist, wiederum von seinem Kunden wegen Sachmängeln an von ICOSA gelieferter Ware in Anspruch genommen, wird er ICOSA davon unverzüglich unterrichten.

4.3 Die in Prospekten oder sonstigen Unterlagen enthaltenen Angaben über Maße, Gewichte und Leistungen können geringen Abweichungen unterliegen, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart oder garantiert sind und die Abweichungen für den Kunden zumutbar sind. Farb-, Form- und technische bedingte Konstruktionsänderungen, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht beeinträchtigen, bleiben vorbehalten.

4.4 Eine Haftung durch ICOSA für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen.

Soweit ICOSA danach zum Schadensersatz verpflichtet ist, beschränkt sich der Anspruch auf den Ersatz des Schadens, der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbar war. Insbesondere der Ersatz mittelbarer Schäden (Folgeschäden, wie z.B. entgangener Gewinn) ist ausgeschlossen. Eine Haftung ist ferner insoweit ausgeschlossen, als der eingetretene Schaden durch die Vornahme zumutbarer schadensmindernder Maßnahmen des Kunden hätte verhindert werden können. Bei Datenverlust etwa, haftet ICOSA nur auf den Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden für die Rekonstruktion der Daten erforderlich ist. Der Kunde ist stets selbst für die Durchführung und Überwachung der korrekten und geeigneten Datensicherung verpflichtet. ICOSA haftet nicht für jegliche Form von Datenverlust aufgrund von menschlichem Versagen (Löschen) oder Hardwaredefekten, Softwarefehlern, Virenbefall etc.

4.5 Die Haftung ist für den einzelnen Schadensfall beschränkt auf den Wert der Lieferung bzw. Leistung, maximal auf einen Betrag in Höhe von 2.000,- Euro. Der Kunde kann bei Vertragsabschluss eine weitergehende Haftungsübernahme gegen gesonderte Vergütung verlangen.

4.6 Dem Kunden steht wegen seiner vorgenannten Rechte kein Zurückbehaltungsrecht gegenüber Forderungen der ICOSA zu, die sich nicht auf den Vertragsgegenstand beziehen.

5. Wartung und Instandhaltung (Service)

ICOSA ist bereit mit dem Kunden einen Service-Vertrag abzuschließen. Tritt dieser nicht ab dem Zeitpunkt der Lieferung bzw. Installation in Kraft, so ist der Abschluss eines Service-Vertrages von einer vorherigen entgeltlichen Generalüberholung bzw. Überprüfung der Hardware durch ICOSA abhängig.

6. Software

ICOSA - IT Consulting Saam T 09088-9206951
Inhaber: Gregor Saam F 09088-9206953
Raiffeisenstraße 7 M kontakt@icosa.de
86745 Hohenaltheim W www.icosa.de
Es gelten unsere AGBs und der erweiterte Eigentumsvorbehalt, Gerichtsstand ist Nördlingen.

ICOSA - IT Consulting Baumgartl
Inhaber: Niko Baumgartl
Lehmingen 11
86732 Oettingen

6.1 Für die Software sowie für die Anwendungssoftware wird der Urheberschutz in Anspruch genommen. Das Eigentum an Software und an den diesbezüglichen Unterlagen geht nicht auf den Kunden über. Der Kunde ist nicht berechtigt, an der Software Veränderungen vorzunehmen, die überlassenen Unterlagen zur Erstellung eigener Software zu verwenden bzw. entsprechende Unterlagen Dritten zugänglich zu machen oder irgendeine Art von Kopien der Software nebst Unterlagen zu erstellen. Veräußert der Kunde seine Hardware mit der zugehörigen System- oder Anwendungssoftware, so muss er sicherstellen, dass Dritte die Einhaltung der vorstehenden Bedingungen gegenüber ICOSA schriftlich bestätigt.

6.2 Für mitgelieferte, nicht von ICOSA selbst hergestellte Software gelten die Bestimmungen des jeweiligen Lizenzvertrages. Diese sind dem jeweiligen Produkt beigelegt. Der Kunde erklärt ausdrücklich, diese anzuerkennen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 ICOSA behält sich das Eigentum an den von ICOSA gelieferten Waren bis zur endgültigen und vollständigen Bezahlung der Waren vor.

7.2 Der Kunde ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im normalen Geschäftsverkehr weiterzuverkaufen. Eine Verpfändung der Sicherungsübereignung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren ist bis zur endgültigen und vollständigen Bezahlung der Waren nicht gestattet. Der Kunde tritt hiermit alle sich aus dem Weiterverkauf der Waren ergebenden Ansprüche bis zur Höhe der gegenüber ICOSA noch offenen Forderungen im Vorwege an ICOSA ab. ICOSA nimmt diese Abtretung an. Das gleiche gilt für Ersatzansprüche, insbesondere aus Versicherungsverträgen wegen Verlust und Beschädigung der Ware. Der Kunde ist im Rahmen eines normalen und ordnungsgemäß geführten Geschäftsbetriebes zum Einzug der an ICOSA abgetretenen Forderungen berechtigt. Diese Einzugsberechtigung kann von ICOSA widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber ICOSA nicht nachkommt, in Vermögensverfall gerät oder die ICOSA zustehenden Rechte, insbesondere durch Pfändung anderer

Gläubiger gefährdet werden. Unabhängig vom Widerruf der Einzugsberechtigung ist der Kunde auf Verlangen jederzeit verpflichtet, vollständige Auskunft über den Verbleib der von ICOSA unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren, die Höhe der daraus erzielten Verkaufserlöse und deren Bezahlung zu erteilen.

7.3 Bei Zugriffen Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware wird der Kunde auf das Eigentum der ICOSA hinweisen und ICOSA unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Kunde.

7.4 ICOSA behält sich das Eigentum an sämtlichen dem Kunden überlassenen Unterlagen vor. Diese dürfen Dritte nicht zugänglich gemacht werden und sind ICOSA auf Verlangen zurückzugeben, wenn der Auftrag nicht an ICOSA erteilt wird.

8. Sonstiges

8.1 Mit Aufnahme der Geschäftsbeziehungen werden die zur Auftragsbearbeitung notwendigen Daten, die auch personenbezogene Daten sein können, gespeichert und soweit es für die Durchführung des Auftrages erforderlich ist, verarbeitet und übermittelt.

8.2 ICOSA ist berechtigt, einzelne Verpflichtungen durch Unterauftragsnehmer erbringen zu lassen.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Die Beziehungen zwischen dem Kunden und der ICOSA unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland jedoch unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

9.2 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten - auch über die Rechtswirksamkeit eines Vertrages - Nördlingen vereinbart. ICOSA ist in jedem Fall berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

9.3 Als Erfüllungsort für beide Teile gilt das ICOSA-Auslieferungslager in Hohenaltheim für Verträge mit ICOSA IT Consulting SAAM und Oettingen für Verträge mit ICOSA IT-Consulting BAUMGARTL.